



## Schulgemeinde Flaachtal

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung

am

**Mittwoch, 28. November 2018, 20.00 Uhr**

im

Singsaal Sekundarschulhaus, 8416 Flaach

## Traktanden

1. Festlegung Protokollführung der Gemeindeversammlung
2. Genehmigung der Gebührenverordnung
3. Genehmigung des Voranschlags 2019 und Festsetzung des Steuerfusses
4. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetzes (GG)<sup>1</sup>
5. Mitteilungen  
Unter anderem informiert die Schulpflege Flaachtal über strategische Entwicklungsprojekte der Schule Flaachtal in der Amtsperiode 2018-2022.

Detaillierte Unterlagen liegen im Sekretariat der Schule Flaachtal, Sekundarschulhaus, Schulhausstrasse 9, 8416 Flaach zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf.

8416 Flaach, 28. Oktober 2018

Schulpflege Flaachtal

## Rechtsmittelbelehrung<sup>2</sup>

Gegen Beschlüsse der Schulgemeindeversammlung kann gestützt auf §19 Verwaltungsrechtspflegegesetz innert 30 Tagen schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen eingereicht werden.

Wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte kann innert 5 Tagen beim Bezirksrat Andelfingen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden.

---

<sup>1</sup> Jeder stimmberechtigten Person steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten. Die Anfragen sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist. (§21a Abs. 2 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

# 1. Festlegung Protokollführung der Gemeindeversammlung

## I. ANTRAG DER SCHULPFLEGE

**Die Schulpflege Flaachtal beantragt der Gemeindeversammlung vom 28. November 2018:**

- a) **Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird in Form eines Verhandlungsprotokolls geführt.**
- b) **Das Protokoll wird durch die Versammlungsleitung und die Stimmzählenden innert längstens fünf Arbeitstagen (vom Tag der Versammlung an gerechnet) geprüft und genehmigt.**
- c) **Das Protokoll liegt während der 30-tägigen Beschwerdefrist in der Schulverwaltung öffentlich zur Einsichtnahme auf.**

## II. ERLÄUTERUNGEN DER SCHULPFLEGE

### Ausgangslage

Seit 01.01.2018 ist das neue Gemeindegesetz (GG) in Kraft; es löste das gleichnamige Gesetz aus dem Jahr 1926 (aGG) ab. Das neue Gesetz enthält in Bezug auf die Führung des Protokolls nur minimale Vorschriften. So sind die Gemeinden lediglich verpflichtet, über die Verhandlungen ihrer Organe und Behörden Protokoll zu führen (§ 6 Abs. 1 GG). § 6 Abs. 2 GG legt fest, dass es sich beim Protokoll mindestens um ein Beschlussprotokoll handeln muss, das die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die Beanstandungen zum Verfahren festhält. Generell muss das Protokoll gewährleisten, dass die Aufsicht über die Gemeinde im Allgemeinen und die einzelnen Behörden im Besonderen im gesetzlich vorgegebenen Rahmen tatsächlich wahrgenommen werden kann. Die Gemeindeversammlung kann in einem Gemeindeerlass die Führung sowie die Genehmigung des Protokolls näher regeln (Weisung zum neuen Gemeindegesetz, S. 113).

Für die Protokollierung der Verhandlungen stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

<b>Beschlussprotokoll</b>	Es werden die Beschlüsse, Wahlen und Beanstandungen zum Verfahren protokolliert (= gesetzlich vorgegebener Mindestinhalt).
<b>Verhandlungsprotokoll</b>	Zusätzlich zum Mindestinhalt werden aus den Verhandlungen die wesentlichen Voten festgehalten. Dabei hat die Protokollführerin oder der Protokollführer einen Spielraum pflichtgemässen Ermessens. Werden einzelne Voten wiedergegeben, genügt es, wenn der Protokolltext deren Sinn deutlich zum Ausdruck bringt. Dabei müssen sich die Votanten gewisse Vereinfachungen ihrer Ausführungen gefallen lassen.
<b>Wortprotokoll</b>	Zusätzlich zum Mindestinhalt werden die Äusserungen sämtlicher Teilnehmenden wörtlich festgehalten.

An der Schule Flaachtal wurde bis anhin ein Verhandlungsprotokoll geführt; an dieser Lösung soll festgehalten werden.

## Genehmigung des Protokolls

Im Gegensatz zum bisherigen Recht fehlen im neuen Gemeindegesetz Vorgaben zur Genehmigung des Protokolls. Zudem ist der Protokollberechtigungsrekurs im neuen Gesetz nicht mehr vorgesehen. Entsprechende Begehren sind inskünftig jedoch weiterhin im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittels möglich; eigenständig aber nur noch mittels Aufsichtsbeschwerde (Weisung zum neuen Gemeindegesetz, S. 100).

Mangels einer besonderen Regelung im neuen Gemeindegesetz wäre das Protokoll grundsätzlich an der nächsten Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten zu genehmigen (Jaag/Rüssli/Jenni, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 6, N. 11). Wie vorstehend erwähnt, kann die Gemeinde die Protokollgenehmigung jedoch näher regeln. Folgende Varianten kommen dafür in Frage:

Organ	Form
Stimmberechtigte	Genehmigung des Protokolls an der nächsten Gemeindeversammlung
Schulpflege	Genehmigung des Protokolls an einer Schulpflegesitzung
Versammlungsleitung und Stimmenzählende	Genehmigung des Protokolls durch die Versammlungsleitung (Schulpräsident/in) und die Stimmenzählenden

Bislang musste das Gemeindeversammlungsprotokoll gestützt auf §54 aGG innert längstens sechs Tagen durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Stimmenzählenden geprüft und unterzeichnet werden. Anschliessend wurde das Protokoll in der Schulverwaltung öffentlich aufgelegt.

Diese Lösung hat sich ebenfalls bewährt, weshalb daran festgehalten werden soll. Für die Genehmigung des Protokolls soll jedoch neu eine Frist von fünf Arbeitstagen gelten. Anschliessend liegt das Protokoll während der 30-tägigen Frist für eine Gemeindebeschwerde in der Schulverwaltung zur Einsicht auf. Eine Einsichtnahme ist jedoch gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auch später ohne weiteres möglich.

## 2. Genehmigung der Gebührenverordnung

### I. ANTRAG DER SCHULPFLEGE

**Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung,**

**a) Die Gebührenverordnung der Schulgemeinde Flaachtal ist zu erlassen.**

### II. ERLÄUTERUNGEN DER SCHULPFLEGE

#### Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen kantonalen Gemeindegesetzes ist auch die kantonale Gebührenverordnung für Gemeindebehörden per 1. Januar 2018 ersatzlos weggefallen. Mit der Aufhebung der kantonalen Verordnung ist keine rechtliche Grundlage mehr für die von Schulpflege erhobenen Gebühren vorhanden. Die Gebührenverordnung ist unabhängig von der Inkraftsetzung der Gemeindeordnung, da diese nicht die Höhe der Tarife/Gebühren regelt, sondern die Prinzipien, nach welchen sich die Gebühren berechnen. Diese Lücke muss jede Gemeinde mit dem Erlass einer eigenen Gebührenverordnung schliessen. Diese bildet die neue Grundlage für die Rechtmässigkeit des von Schulpflege erlassenen Gebührentarifs. Zuständig zum Erlass einer kommunalen Gebührenverordnung ist die Gemeindeversammlung.

#### Rechtliche Rahmenbedingungen für Gebühren

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Behörden bzw. Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach diesen Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen.

Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Diese Grundsätze werden periodisch überprüft, die Gebühren gegebenenfalls durch die Schulpflege angepasst. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt (z.B. mit der Bibliothek einen Bildungsauftrag, sodass die Ausleihgebühren nicht kostendeckend sein müssen).

## Gliederung der neuen Gebührenverordnung

Die vorliegende Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil für die einzelnen Gebühren nach Themen geordnet. Der allgemeine Teil enthält generelle Bestimmungen wie Gebührenpflicht, Bemessungsgrundlagen, Zuständigkeiten, Gebührenbandbreiten, Verzicht, Fälligkeiten, Zahlungsverzug etc. Im speziellen Teil finden sich Bestimmungen für die Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche.

## Bewährte Gebührentarife sollen beibehalten werden

Mit dem vorliegenden Vorschlag der Schulpflege wird die sich in der bisherigen Anwendung bewährte Regelung weitergeführt, indem die Gebührenverordnung alle wesentlichen Aspekte einer Gebühr abstrakt regelt, während die Schulpflege in diesem Rahmen den Tarif festsetzt und zusammen mit der Verwaltung im Einzelfall anwendet. Mit dem Erlass der Gebührenverordnung geht keine Gebührenerhöhung oder Gebührensenkung einher. Die bisherigen Gebühren- und Tarifordnungen der Schulpflege werden neu in einen Gebührentarif umbenannt und aufgrund der neuen Struktur der Gebührenverordnung angepasst. Das Benützungsreglement für öffentliche Schulanlagen inkl. Tarifordnung wird ebenfalls beibehalten. Beide Reglemente erfahren nur unwesentliche Anpassungen, sei es, weil Grundlagen geändert haben oder Aufgaben weggefallen sind.

## Schlussbemerkungen

Mit der neuen Gebührenverordnung wird auf kommunaler Stufe eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, die im Wesentlichen die bisherige kantonale Rechtsgrundlage ablöst. Sie bringt für die heute von der Gemeinde erhobenen Gebühren grundsätzlich keine Veränderung.

Die Schulpflege wird die Gebührentarife unmittelbar nach der Festsetzung der Gebührenverordnung durch die Gemeindeversammlung festlegen. Wer vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs eine Leistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Einem allfälligen Rekurs gegen die Gebührentarife wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## Abschied der RPK

Die RPK Flaach hat die Gebührenverordnung der Schulgemeinde Flaachtal eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Gebührenverordnung zu genehmigen.

## Gebührenverordnung der Schulgemeinde Flaachtal

Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 1.1.2015, folgende Verordnung:

### ERSTER TEIL: Allgemeine Bestimmungen

#### Art 1 Gegenstand der Verordnung

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und von ihr beauftragter Dritter,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

<sup>2</sup> Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebühreenvorschriften bestehen.

#### Art 2 Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Schulgemeinde Flaachtal benützt.

<sup>2</sup> Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem von der Schulpflege gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.

<sup>3</sup> Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

<sup>4</sup> Es besteht Solidarhaftung.

#### Art 3 Gebühren für weitere Leistungen

<sup>1</sup> Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

#### Art 4 Bemessungsgrundlagen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien und/oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

<sup>2</sup> Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

#### Art 5 Gebührentarif

<sup>1</sup> Die Schulpflege legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

<sup>2</sup> Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt die Schulpflege direkt im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Die Schulpflege legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

<sup>4</sup> Der Gebührentarif und dessen Änderungen werden publiziert.

## Art 6 Gebührenerhöhung bzw. –ermässigung

Die Schulpflege kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Schulgemeinde Flaachtal haben, um maximal 100% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 50% herabgesetzt werden,
- d) für eine öffentliche Einrichtung oder Sache reduziert oder gänzlich erlassen werden für Politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Kulturkommissionen im Flaachtal, lokale Vereine, Organisationen für Kinder- und Jugendförderung.

## Art 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

## Art 8 Gebührenverzicht und -stundung

<sup>1</sup> Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

<sup>2</sup> Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

## Art 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

## Art 10 Kostenvorschuss

<sup>1</sup> Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

<sup>2</sup> Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.



## Art 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen nach dieser Verordnung ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

## Art 12 Fälligkeit

<sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

<sup>2</sup> Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

<sup>3</sup> Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bestehen, können die sofortige Begleichung der Gebühr oder eine angemessene Sicherstellung verlangt werden.

<sup>4</sup> Wird eine Rechnung erstellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

<sup>5</sup> Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

## Art 13 Verzugszins

<sup>1</sup> Sofern durch übergeordnetes Recht keine abweichenden Bestimmungen bestehen, wird mit der Zustellung der ersten Mahnung die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt und ab Zustellungsdatum die Gebühren und Auslagen mit 5% verzinst.

<sup>2</sup> Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

## Art 14 Gebührenverfügung

<sup>1</sup> Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

<sup>2</sup> Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine kostenpflichtige anfechtbare Verfügung erlassen.

<sup>3</sup> Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

## Art 15 Mahnung und Betreibung

<sup>1</sup> Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

<sup>2</sup> Für Mahnungen und Beteiligungen werden Gebühren erhoben.

<sup>3</sup> Bei geringen Beträgen kann im Einzelfall auf die Betreibung verzichtet werden.

## Art 16 Verjährung

<sup>1</sup> Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

<sup>3</sup> Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

## ZWEITER TEIL: Die einzelnen Gebühren

### I. Verwaltung allgemein

#### Art 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

<sup>1</sup> Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide etc. können zusätzliche Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup> Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

#### Art 18 Gesuch um Informationszugang

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz sowie der Verordnung dazu mit Anhang.

### II. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

#### Art 19 Bibliotheken

<sup>1</sup> Für die Benützung der Bibliotheken können Jahresgebühren erhoben werden. Die Gebühren dafür werden durch die Schulpflege im Gebührentarif festgesetzt. Die Schulgemeinde verzichtet zur Erfüllung ihres Bildungsauftrages auf kostendeckende Gebühren.

<sup>2</sup> Für Kinder und Jugendliche werden keine Jahresgebühren erhoben.

<sup>3</sup> Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte werden Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien in Rechnung gestellt.

#### Art 20 Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

<sup>1</sup> Für die Benützung der Schul-, Sport- und Freizeitanlagen werden Gebühren nach Nutzerkategorien, Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

<sup>2</sup> Zusätzlicher Reinigungsaufwand des Hauswartes wird den Benutzern nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Schulpflege regelt die Einzelheiten der Benützung und die Gebühren für die schuleigenen Einrichtungen in einem separaten Reglement. Auf kostendeckende Gebühren wird zur Förderung von Sport und Musik verzichtet.

### III. Schulwesen

#### Art 21 Volksschule

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben des Volksschulamts des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

#### Art 22 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- a) freiwilliger Schulsport
- b) freiwillige Lager wie Skilager

c) Kurse der Fortbildungsschule Flaachtal

### Art 23 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erheben die Schule oder die mit einer Leistungsvereinbarung betrauten Institutionen von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

### Art 24 Berufsbildung

Für das gesetzlich geregelte Berufsvorbereitungsjahr erhebt die Schule den maximalen Beitrag von der oder dem Lernenden bzw. von deren Erziehungsberechtigten nach Massgabe des kantonalen Rechts über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung.

### Art 25 Kanzlei und allgemeine Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup> Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen o.ä. Gebühren erheben. Für das Einholen von Informationen für Klassenzusammenkünfte werden keine Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Entstehende Kosten durch Leistungen Dritter für Reparaturen von ICT-Leihgeräten oder für Ersatz von Schulmaterial können den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.

## DRITTER TEIL: Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art 26 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### Art 27 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 28.11.2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt alle dieser Gebührenverordnung widersprechenden Gebührenbestimmungen.

### 3. Genehmigung des Budgets 2019 und Festsetzung des Steuerfusses auf 65% der einfachen Staatssteuer

#### I. ANTRAG DER SCHULPFLEGE

Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung,

a) das Budget 2019 der Schulgemeinde Flaachtal wie folgt festzulegen:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	11'698'145
	Ertrag	Fr.	<u>11'824'061</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	125'916
• Investitionsrechnung	Ausgaben	Fr.	874'053
• Verwaltungsvermögen:	Einnahmen	Fr.	<u>0</u>
	Nettoinvestitionen	Fr.	874'053
• Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%):		Fr.	11'369'231
• Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.			

b) den Steuerfuss der Schulgemeinde Flaachtal auf 65% (Vorjahr 68%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen (Fr. 7'390'000).

#### II. ERKLÄRUNG UND ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

##### 1. Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung,

- das Budget 2019 der Schulgemeinde Flaachtal entsprechend dem Antrag der Schulpflege zu genehmigen
- den Steuerfuss der Schulgemeinde Flaachtal auf 65% (Vorjahr 68%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

##### 2. Budget

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2019 der Schulgemeinde Flaachtal in der von der Schulpflege beschlossenen Fassung vom 27. September 2018 geprüft.

Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

• Erfolgsrechnung:	Aufwand	Fr.	11'698'145
	Ertrag	Fr.	<u>11'824'061</u>
	Ertragsüberschuss	Fr.	125'916
• Investitionsrechnung:	Ausgaben	Fr.	874'053
	Einnahmen	Fr.	<u>0</u>
	Nettoinvestition	Fr.	874'053
• Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%):		Fr.	11'369'231
• Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen.			

### 3. Ergebnis der Prüfung

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest:

- Das Budget der Schulgemeinde Flaachtal ist finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig.
- Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- Die Regelungen zum Haushaltgleichgewicht sind eingehalten.

Flaach, 25. Oktober 2018

Rechnungsprüfungskommission Flaach  
Der Präsident      Der Aktuar

Beat Frauenfelder   Urs Schwarzenbach

## III. ERLÄUTERUNGEN DER SCHULPFLEGE

### 1. Ausgangslage

Gemäss der Vorgabe des Ressorts Finanzen wurde auf der Basis des Budgets 2018 das Detailbudget 2019 von den einzelnen Verantwortlichen vor den Sommerferien erarbeitet. Die Finanzkommission überarbeitete den Budgetentwurf am 20. August 2018 für die erste Lesung des Budgets, welche an der Schulpflegesitzung vom 28. August 2018 erfolgte. Das vorliegende Budget wurde danach in der Sitzung der Finanzkommission vom 11. September 2018 besprochen. Die Schulpflege hat dem vorliegenden Budget 2019 an ihrer Sitzung vom 27. September 2018 zugestimmt und es zuhanden der Gemeindeversammlung verabschiedet.

Die Vorgaben für das Budget 2019 waren:

- Es wird erwartet, dass sich die einfache Gemeindesteuer mindestens auf dem Niveau vom 2017 bewegen wird. Gegenüber dem Budget 2018 ist dies eine Verbesserung von 300'000.- Franken. Der Finanzausgleich (netto) sollte sich um die Fr. 2.4 Mio. bewegen. Der demografische Sonderlastenausgleich wird auf dem Niveau von 2018 verbleiben. Die genauen Zahlen stellt das Gemeindeamt Ende Juni bereit. Der Anteil an den Steuereinnahmen ist abhängig vom zukünftigen Steuerfuss. Ein Steuerprozent bedeutet in etwa Fr. 100'000.-.
- Die im Budget 2018 bewilligten einmaligen Ausgaben, einmaligen Erträge oder Verzicht auf eine dieser Grössen können maximal im Umfang der im 2018 getätigten Mengen erfolgen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Verwendung dieser Beträge.
- Gemäss Richtlinien des Regierungsrates zum Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) 2019 – 2022 sind für die Jahre 2019 bis 2022 die Lohnentwicklungsplanzahlen gemäss der nachstehenden Tabelle vorgesehen. Die Budgetvorgaben 2019 vom Gemeindeamt werden im Juni 2018 publiziert. Im Herbst 2018 wird der Regierungsrat gestützt auf § 42 Abs. 1 der Personalverordnung (PVO) über die Ausrichtung eines Teuerungsausgleichs ab 1.1.19 aufgrund der tatsächlichen Teuerungsentwicklung entscheiden.

in % gegenüber Vorjahr	2019	2020	2021	2022
Teuerungsausgleich, entsprechend der Vorjahresterhöhung, zentral in Leistungsgruppe Nr. 4950 einzustellen	0,6	0,7	0,8	1,0
Individuelle Lohnerhöhung* (dezentral finanziert durch Rotationsgewinne)	0,6	0,6	0,6	0,6
Einmalzulagen*	0,2	0,2	0,2	0,2
– KEF 2019–2022: in den Leistungsgruppen dezentral neu einzustellen	0,2	0,2	0,0	0,0
– KEF 2018–2021: in den Leistungsgruppen dezentral schon eingestellt	0,0	0,0	0,2	0,2

\* Einmalzulagen können auch zulasten der Quote für individuelle Lohnerhöhungen ausgerichtet werden.

Auszug RRB Nr. 241/2018, Tabelle Lohnentwicklung

Somit ist mit einer Erhöhung der Lohnkosten von rund 1% zu rechnen, da in einer kleinen Gemeinde wie die Schule Flaachtal eine darstellt, die Rotationsgewinne nicht durchschlagen.

## 2. Erfolgsrechnung

### A) Gesamtübersicht Budget 2019

Bereich		Budget 2019	Budget 2018	Rechnung 2017
0110	LEGISLATIVE	15'155	17'100	12'844
2110	KINDERGARTEN	607'296	487'920	522'171
2120	PRIMARSTUFE	3'080'965	2'504'591	2'386'180
2130	SEKUNDARSTUFE	1'836'034	1'855'458	1'653'421
2140	MUSIKSCHULEN	212'089	204'262	180'283
2170	SCHULLIEGENSCHAFTEN	1'605'238	1'118'400	1'094'837
2180	TAGESBETREUUNG	57'089	47'670	65'882
2190 -	OBLIGATORISCHE SCHULE	1'883'695	422'589	362'496
2199	SCHULLEITUNG/-VERWALTUNG, SSA		1'155'963	1'328'842
2200	SONDERSCHULEN	812'041	1'029'115	941'198
2300	BERUFLICHE GRUNDBILDUNG	1'350	1'350	1'363
2990	BILDUNG ÜBRIGES	- 100	0	1'524
3210	BIBLIOTHEKEN	58'648	52'428	51'543
4330	SCHULGESUNDHEITSDIENST	33'322	33'400	30'632
9100	GEMEINDESTEUERN	8'041'814	6'933'900	- 7'967'632
9300	FINANZ- UND LASTENAUSGLEICH	2'298'694	2'023'914	- 2'142'851
9710	RÜCKVERTEILUNGEN CO2-ABGABE	- 1'100		- 1'109
9610	ZINSEN	10'623	16'000	14'148
9690	FINANZVERMÖGEN ÜBRIGES	2'247	0	2'247
990	ABSCHREIBUNGEN		467'0000	383'859
	Aufwand-/Ertragsüberschuss	125'916	-455'432	1'079'485

## B) Abweichungen / Abweichungsbegründung

In der folgenden Zusammenstellung werden die wesentlichsten Abweichungen, namentlich neue Ausgaben/Ausgabenminderungen, neue Einnahmen / Einnahmelminderungen aufgeführt. Begründet werden Abweichungen grösser 20'000 Franken, was in etwa 0.2 Prozent der Budgetsumme entspricht.

Bei den Personalkosten ist anzumerken, dass diese budgetmässig jeweils auf ein Schuljahr (August bis Juli) berechnet sind. Dies kann deshalb auf das Rechnungsjahr (Januar bis Dezember) gesehen im Personalbereich bei den Lohnkosten zu grösseren Abweichungen führen. Dies aufgrund Änderungen bei den gesprochenen Vollzeiteinheiten (Pensen) durch den Kanton, Schwankungen bei den Schülerzahlen etc.

Bereich		Abweichungsbegründung
2110	KINDERGARTEN (+ 87'400)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Entwicklung der Schülerzahlen werden weiterhin zwei Kindergartenklassen in Flaach geführt.</li> <li>• Die Lektionen für Schulasstiszenzen wurden erhöht, um frühzeitiges Einwirken bei schwierigen Klassensituationen zu ermöglichen.</li> <li>• Die Lektionen für Deutsch als Zweitsprache mussten aufgrund des tatsächlichen Bedarfs erhöht werden.</li> </ul>
2120	PRIMARSTUFE (+ 332'000)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lektionen für Schulasstiszenzen wurden erhöht, um frühzeitiges Einwirken bei schwierigen Klassensituationen zu ermöglichen. Bei den ISR-Settings (Integrative Sonderschulung in der Regelklasse) mussten die Lektionen für die Heilpädagoginnen erhöht werden.</li> <li>• Die Lektionen für Deutsch als Zweitsprache mussten aufgrund des tatsächlichen Bedarfs erhöht werden. Ebenfalls zeigt sich ein Mehrbedarf an Therapien.</li> <li>• Die Begabtenförderung wurde ab Schuljahr 18/19 ausgebaut und wird nun in allen Schuleinheiten ausgeglichen angeboten.</li> <li>• Mit der Einführung des Lehrplan 21 ab dem Schuljahr 2018/19 bzw. ab 2019/20 (je nach Schulstufe) werden neue Fächer angeboten. Dies führt zu einem hohen Mehrbedarf an neuen, zusätzlichen Lehrmitteln. Im Informatikbereich führt das neue Fach Medien und Informatik dazu, dass die Lehrpersonen entsprechend geschult werden müssen.</li> </ul>
2130	SEKUNDARSTUFE (- 38'700)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im 2019 findet die Projektwoche statt (alle drei Jahre).</li> <li>• Die Lektionen für Deutsch als Zweitsprache mussten aufgrund des tatsächlichen Bedarfs erhöht werden. Ebenfalls zeigt sich ein Mehrbedarf an Therapien.</li> <li>• Die Begabtenförderung wurde ab Schuljahr 18/19 ausgebaut und wird nun in allen Schuleinheiten ausgeglichen angeboten.</li> <li>• Im aktuellen Schuljahr besuchen weniger SchülerInnen das Langzeitgymnasium.</li> <li>• Mit der Einführung des Lehrplan 21 ab dem Schuljahr 2018/19 bzw. ab 2019/20 (je nach Schulstufe) werden neue Fächer angeboten. Dies führt zu einem hohen Mehrbedarf an neuen, zusätzlichen Lehrmitteln. Im Informatikbereich führt das neue Fach Medien und Informatik dazu, dass die Lehrpersonen entsprechend geschult werden müssen.</li> </ul>

2170	LIEGENSCHAFTEN (+ 63'300)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufgrund der Aktivierungsgrenze (Fr. 35'000.-) erhöht sich der jährliche Unterhaltsaufwand.</li> <li>• Höhere Raummieten (Mehrzweckhalle Buch)</li> </ul>
2910	SCHULLEITUNG (-PFLEGE) (- 69'200)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die angekündigte VZE-Kürzung (Vollzeiteinheiten = Pensum) seitens Kanton ist tiefer ausgefallen als erwartet, weshalb die Personalkosten nicht in dem Umfang reduziert wurden wie erwartet. Jedoch konnte der Springereinsatz infolge Krankheit abgeschlossen werden.</li> </ul>
2191	SCHULVERWALTUNG (+58'400)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektkosten für EDV-Programm-Umstellung sowie Revision der Gemeindeordnung.</li> <li>• Höhere Steuerbezugskosten seitens der politischen Gemeinden aufgrund Mehreinnahmen Steuern.</li> </ul>
2192	SCHÜLERTRANSPORT (+79'000)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehr Transporte aufgrund Schüler-Zuteilungen und externer Sonderschulung.</li> <li>• Anpassung der Anstellungsbedingungen für alle FahrerInnen.</li> <li>• Abschreibungen für zwei neue Schulbusse</li> </ul>
2200	SONDERSCHULEN (+ 56'400)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beitrag Zweckverband HPS Humlikon höher</li> <li>• Mehrausgaben für externe Schulungen</li> </ul>
9100	GEMEINDESTEUERN (+870'000)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• höhere Steuererträge erwartet gegenüber Budget 2018, jedoch auf dem Niveau Rechnung 2017</li> </ul>
9300	FINANZ-/LASTENAUSGLEICH (+ 274'800)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzausgleich leicht höher gegenüber Budget 2018 und Rechnung 2017</li> </ul>
	ABSCHREIBUNGEN	Mit dem HRM2 werden die Abschreibungen neu innerhalb der jeweiligen Funktion verbucht.



## C) Übersicht Zusammenzug nach Sachgruppen

Schulgemeinde Flaachtal

Erfolgsrechnung

Gestufte Erfolgsausweis		Budget 2019	Budget 2018
30	Personalaufwand	2'212'125	2'106'218
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'929'931	1'740'016
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	440'100	443'650
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0
36	Transferaufwand	7'081'077	6'114'713
37	Durchlaufende Beiträge	0	0
	<b>Total Betrieblicher Aufwand</b>	<b>11'663'233</b>	<b>10'404'597</b>
40	Fiskalertrag	8'053'654	7'183'300
41	Regalien und Konzessionen	0	0
42	Entgelte	212'816	236'000
43	Verschiedene Erträge	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0
46	Transferertrag	3'422'894	2'450'911
47	Durchlaufende Beiträge	0	0
	<b>Total Betrieblicher Ertrag</b>	<b>11'689'364</b>	<b>9'870'211</b>
	<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>26'131</b>	<b>-534'386</b>
34	Finanzaufwand	34'912	49'400
44	Finanzertrag	134'697	128'355
	<b>Ergebnis aus Finanzierung</b>	<b>99'785</b>	<b>78'955</b>
	<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>125'916</b>	<b>-455'431</b>
38	Ausserordentlicher Aufwand	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0	0
	<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung</b>	<b>125'916</b>	<b>-455'431</b>
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)		
39	Interne Verrechnungen (Aufwand)	0	0
49	Interne Verrechnungen (Ertrag)	0	0
	Total Aufwand	11'698'145	10'453'997
	Total Ertrag	11'824'061	9'998'566

### 3. Investitionen

Schulgemeinde Flaachtal

### Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Einzelkonten		Budget 2019		Budget 2018	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
<b>2</b>	<b>BILDUNG</b>	<b>874'053</b>	<b>0</b>	<b>948'735</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		874'053		948'735
<b>21</b>	<b>Obligatorische Schule</b>	<b>495'500</b>	<b>0</b>	<b>811'500</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		495'500		811'500
<b>217</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>345'500</b>	<b>0</b>	<b>661'500</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		345'500		661'500
<b>2170</b>	<b>Schulliegenschaften</b>	<b>345'500</b>	<b>0</b>	<b>661'500</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		345'500		661'500
5000.19	Sek Projekt: Belagsanierung & Gestaltung Parkplätze	60'000	0	0	0
5000.20	Buch: Gestaltung Umgebung Richtung Aspenstrasse / Sportplatz	40'000	0	0	0
5040.06	Sek: Parkplätze	0	0	23'500	0
5040.07	Buch Projekt: Projektierung Schulraumoptimierung	80'000	0	80'000	0
5040.09	Flaach Projekt: Projektierung SH Aufstockung	0	0	20'000	0
5040.13	Flaach: TH Dämm-Massnahmen & Dachsanierung	0	0	350'000	0
5040.14	Buch: SH Sanierung Heizverteilung & Einzelraumregulierung Schulzimmer	0	0	90'000	0
5040.15	Sek: Hauswartwohnung renovieren & Umnutzung optimieren	0	0	20'000	0
5040.16	Berg: TH Fenstersanierung Osttrakt	0	0	33'000	0
5040.17	Sek: Fenstersanierung Osttrakt	0	0	45'000	0
5040.18	Buch: Umnutzung Turngarderoben zu MZR	130'000	0	0	0
5040.19	Berg: Umgebung Landihuus-Platz	35'500	0	0	0
<b>219</b>	<b>Obligatorische Schule, Übriges</b>	<b>150'000</b>	<b>0</b>	<b>150'000</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		150'000		150'000
	Nettoergebnis		0		74'520
<b>2199</b>	<b>Volksschule, Sonstiges</b>	<b>150'000</b>	<b>0</b>	<b>150'000</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		150'000		150'000
5060.03	Flaachtal EDV 2018	0	0	150'000	0
5060.04	Flaachtal EDV 2019	150'000	0	0	0
<b>22</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>378'553</b>	<b>0</b>	<b>137'235</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		378'553		137'235
<b>220</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>378'553</b>	<b>0</b>	<b>137'235</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		378'553		137'235
<b>2200</b>	<b>Sonderschulen</b>	<b>378'553</b>	<b>0</b>	<b>137'235</b>	<b>0</b>
	Nettoergebnis		378'553		137'235
5620.01	Investitionsbeiträge ZV HPS Humlikon	378'553	0	137'235	0

Die Investitionsrechnung sieht Ausgaben von 874'053.- Franken vor. Im baulichen Bereich sind Investitionen von Fr. 345'500.- bei verschiedenen Liegenschaften vorgesehen. Dabei handelt es sich einerseits um Sanierungs- und Aussenanlagenarbeiten, und andererseits um (Projekt-)Kosten im Zusammenhang mit der Schulraumoptimierung und Umnutzung Turnhalle Buch. Bei den Mobilien sind Fr. 150'000.- für die Erneuerung der EDV in den Schulstandorten eingesetzt. Seitens Zweckverband Heilpädagogische Schule Humlikon wurden rund Fr. 378'000.- als Anteil für die Schule Flaachtal für Sanierungsarbeiten wie Dach, Fenster, Brandschutzmassnahmen u.a. gemeldet.

# Schulgemeinde Flaachtal

## Finanz- und Aufgabenplan 2018 - 2022

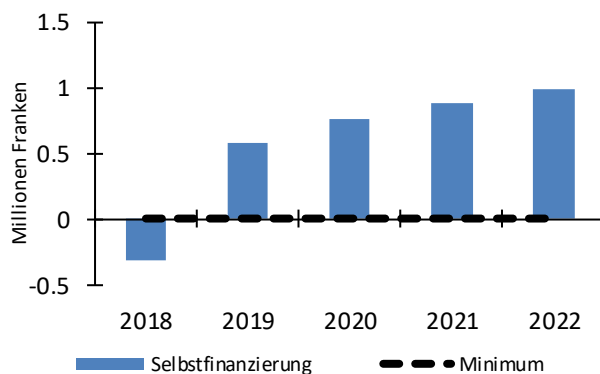
02.10.2018

### Zusammenfassung

2018 muss im Haushalt noch mit einem Defizit von rund 0,5 Mio. Franken gerechnet werden. Der geringere Ressourcenausgleich auf Basis der Steuerkraft 2016 ist dafür hauptverantwortlich. 2019 ist eine Steuerfussenkung um drei Prozentpunkte vorgesehen. Weil wieder von einem höheren Ressourcenausgleich ausgegangen werden kann und sich die Steuerkraft im kant. Mittel positiv entwickelt, sind gut ausgeglichene Rechnungsergebnisse zu erwarten. Die Selbstfinanzierung erreicht ein knapp durchschnittliches Niveau und dank hoher Substanz können die Investitionen finanziert werden. Sie werden zu 42% aus der Selbstfinanzierung gedeckt. Verzinsliche Schulden müssen voraussichtlich keine aufgenommen werden. Das Investitionsvolumen liegt 2,0 Mio. Franken höher als in der Vorjahresplanung. Das Nettovermögen wird entsprechend reduziert, liegt aber immer noch im Zielband.

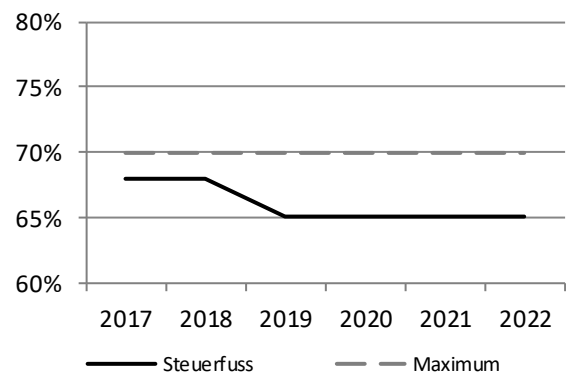
#### Ansprechende Selbstfinanzierung

Steuerhaushalt



#### Stabile Steuerfussentwicklung

Steuerhaushalt

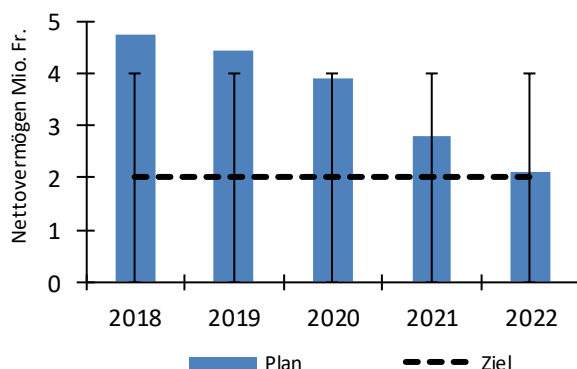


Gegen Ende der Planperiode steigt die Selbstfinanzierung trotz tieferem Steuerfuss über 0,8 Mio. Franken an. 2018 dürfte jedoch ein negativer Wert resultieren.

Im Plan wird ab 2019 mit einem um drei Prozentpunkte tieferen Steuerfuss von 65% gerechnet.

#### Begrenzung Substanz und Verschuldung

Steuerhaushalt



Das Nettovermögen wird reduziert und liegt am Ende der Planung mit 2,1 Mio. Franken in der Mitte des gewünschten Zielbands.

## Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die Ziele und der mittelfristige Haushaltsausgleich erreicht und es zeigt sich trotz deutlicher Mehraufwendungen im Budget 2019 eine wünschbare Entwicklung für den Finanzhaushalt. Mit der gestiegenen Steuerkraft in Berg am Irchel und der höheren kant. Steuerkraft erhöhen sich die verfügbaren Mittel merklich. Die geplante Steuerfussenkung von drei Prozentpunkten ist so möglich. Dennoch verdienen einige Punkte besondere Beachtung: Die Mehraufwendungen im Budget 2019 sind zu beobachten und im Ausgabenvollzug nach Möglichkeit zu unterschreiten. Ausserdem ist die Entwicklung der Steuerkraft, insbesondere in Berg am Irchel, im Auge zu behalten. Die Umsetzung des Investitionsvolumens verlangt zudem nach einer bewussten Priorisierung der geplanten Investitionen.

## Aussichten Steuerhaushalt

### Mittelflussrechnung (2018 - 2022)

Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	2'876
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-6'768
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-3'892
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	-
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-3'892

### Kennzahlen

Nettovermögen (31.12.2022)	Fr./Einw.	505
Eigenkapital (31.12.2022)	Fr./Einw.	2'336
Selbstfinanzierungsgrad (2018 - 2022)		42%

### Grosse Investitionsvorhaben

#### Verwaltungsvermögen

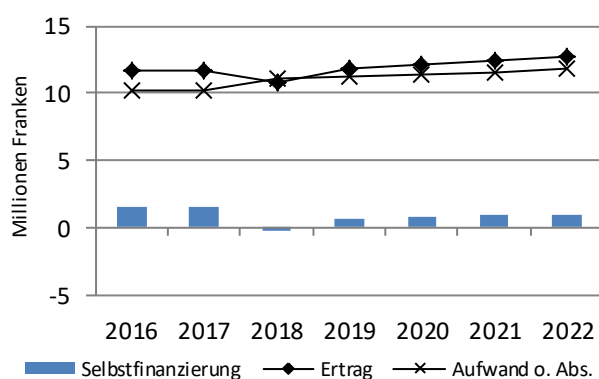
- Schulrauroptimierung Nutzung TH Buch
- Anpassung KIGA Flaach; Projekt Tagesschule
- Sanierungen TH Flaach
- Erneuerungen Mobilien und EDV

#### Finanzvermögen

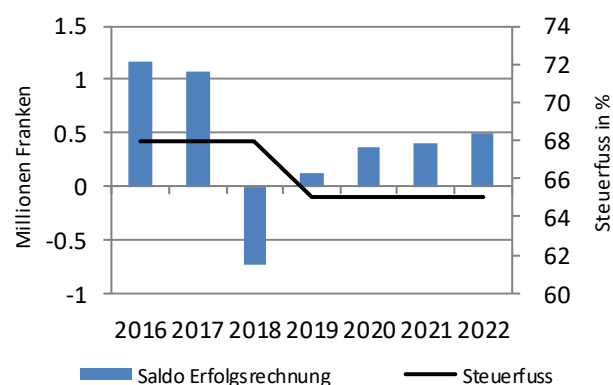
- keine

Mit guten Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung bei tiefer Teuerung präsentiert sich ein für öffentliche Haushalte vorteilhaftes Umfeld. Zusammen mit steigenden Bevölkerungszahlen kann mit zunehmenden Erträgen gerechnet werden. Belastend wirken sich die höheren Aufwendungen im Budget 2019 aus. Mit der berücksichtigten Steuerfussenkung um drei Prozentpunkte ab 2019 werden Ertragsüberschüsse von ca. 0,1 - 0,5 Mio. Franken erwartet. Das Eigenkapital steigt auf 9,8 Mio. Franken an. Die Veränderung ist auf die kumulierten Ergebnisse (+ 0,6 Mio.) zurückzuführen. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 2,9 Mio. Franken, womit die recht hohen Investitionen von 6,8 Mio. Franken zu 42% selber finanziert werden können. So wird das Nettovermögen um 3,9 Mio. Franken reduziert. Es liegt am Ende der Planung bei 2,1 Mio. Franken, was einer immer noch durchschnittlichen Substanz entspricht.

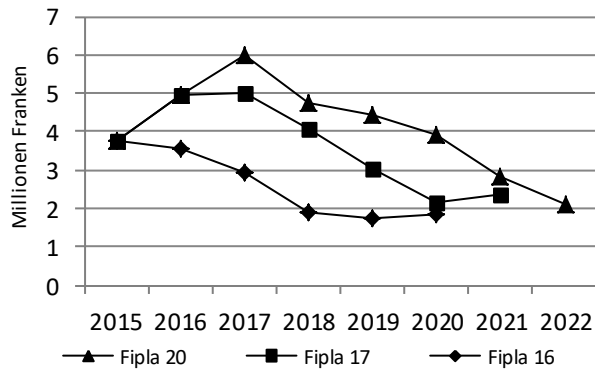
### Erfolgsrechnung



### Ergebnis + Steuerfuss



## Entwicklung Nettovermögen



Gegenüber der letztjährigen Planung haben sich die Aussichten in der Erfolgsrechnung verbessert. Mit höheren Erträgen (Steuern und Ressourcenausgleich inkl. Entfall Lü16) können die gestiegenen Aufwendungen kompensiert werden.

Das Investitionsvolumen ist 2,0 Mio. Franken höher als in der Planung vor Jahresfrist. Somit ist das verbesserte Nettovermögen auf die höhere Selbstfinanzierung und den besseren Abschluss 2017 zurückzuführen.

## Finanzierung Gesamthaushalt

### Geldflussrechnung

(in Millionen Franken)

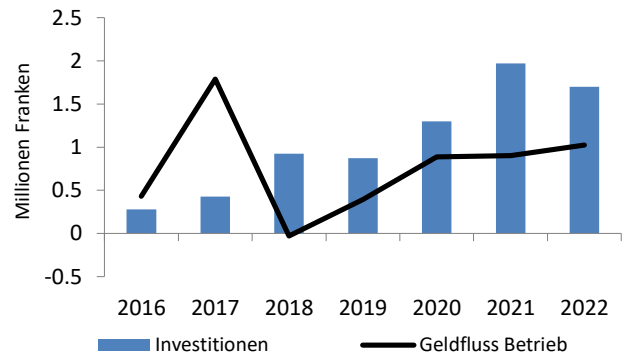
Liquide Mittel (1.1.2018)			5.2
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		3.2	
Geldfluss Investitionstätigkeit			
- Verwaltungsvermögen	-6.8		
- Finanzvermögen	-	-6.8	
Geldfluss Finanzierungstätigkeit			
- Rückzahlung Schulden	-0.5		
- Neuaufnahme Schulden	-		
- Veränderung Anlagen	-	-0.5	
Veränderung Liquide Mittel			-4.1
Liquide Mittel (31.12.2022)			1.1

KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2022

0.1

Schulden inkl. KK per 31.12.2022

-



Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von 3,2 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit Investitionen von 6,8 Mio. Franken ergibt sich ein Mittelbedarf von 3,6 Mio. Franken. Die Finanzierung geschieht aus der bestehenden Liquidität, welche auf 1,1 Mio. Franken verringert wird. Die noch bestehenden verzinslichen Schulden von 0,5 Mio. Franken müssen voraussichtlich nicht refinanziert werden.

## 5. Gesamtübersicht / Zusammenfassung / Fazit

Das Budget 2019 schliesst gegenüber dem Budget 2018 um 581'347 Franken positiver ab und es wird mit einem Ertragsüberschuss von 125'916 Franken gerechnet. Trotz Bestrebungen und den Budgetvorgaben gelang es nicht ganz, das Aufwandvolumen auf Vorjahresniveau zu halten. Der Gesamtaufwand liegt höher gegenüber Budget 2018 und Rechnungsjahr 2017. Auf der Ertragsseite belaufen sich die Mehrerträge insgesamt auf rund 1.8 Mio. Franken gegenüber Budget 2018, und 175'000 Franken höher als das Rechnungsjahr 2017.

Im 2018 ist letztmals mit einem negativen Cash Flow zu rechnen. Der geringe Ressourcenausgleich auf der Basis der Steuerkraft 2016 sowie die höheren Kosten im Personal- wie auch Informatikbereich und das Pilotprojekt Tagesstrukturen sind dafür hauptverantwortlich. Der Anstieg bei den laufenden Aufwendungen ist in den Folgejahren abzubremesen und sollte sich auf dem Niveau des Budgets 2019 stabilisieren. Ab 2019 wird mit einem um 3% tieferen Steuerfuss gerechnet und trotzdem mit positiven Rechnungsabschlüssen geplant. Mit der gestiegenen Steuerkraft in Berg am Irchel sollten sich die verfügbaren Mittel erhöhen, allerdings wird ein Grossteil des Mehrertrags im Ressourcenausgleich abgeschöpft. Die Entwicklung der Steuerkraft ist genau zu verfolgen.

Die recht hohen Investitionen in den kommenden Jahren können gut zur Hälfte aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. Das geplante Investitionsvolumen liegt bei rund 6.8 Mio. Franken über die kommenden fünf Jahre. Das Nettovermögen wird entsprechend reduziert, liegt aber immer noch im Zielband. Die Umsetzung des Investitionsvolumens verlangt nach einer bewussten Priorisierung.

Mit dem vorliegenden Budget werden die finanzpolitischen Ziele der Schulpflege erreicht und es zeigt sich trotz deutlicher Mehraufwendungen eine wünschbare Entwicklung für den Finanzhaushalt.

## 4. Anfragen nach §17 Gemeinde Gesetz (GG)

Jeder stimmberechtigten Person steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherchaft zu richten. Die Anfragen sind dem Präsidenten der Gemeindevorsteherchaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

## 5. Mitteilungen

Die Schulpflege Flaachtal hat an einem Strategietag im September 2018 über die strategische Entwicklung der Schule Flaachtal in der Amtsperiode 2018-2022 beraten und entsprechende Projekte initiiert. Unter anderem wird über diese strategischen Entwicklungsprojekte informiert.